

Zusatz, z. B. c. 4, Dist. (oder D.) III, ist die Stelle im ersten Theile des Decrets, wenn mit dem Zusätze *De cons.*, also c. 4, Dist. III *De cons.* (lies: *De consecratione*), ist die Stelle im dritten Theile zu suchen; wenn mit dem Zusätze *De poen.*, also c. 4, Dist. III *De poen.* (lies: *De poenitentia*), so ist eine Stelle des Tractats über die Buße gemeint, welcher in den zweiten Theil, und zwar als *Quaestio 3* der *Causa XXXIII* eingeschoben ist. Andere Stellen aus diesem zweiten Theile, welcher in *Causae* und diese wieder in *Quaestiones* getheilt sind, werden mit der Zahl von *Causae* und *Quaestio* citirt, z. B. c. 29, C. XVII, q. 4 ist der obcitirte Canon *Si quis suadente diabolo*. Der Buchstabe C kann auch ausbleiben, doch muß dann dessen Zahl stets mit römischen Ziffern geschrieben werden, also c. 29, XVII, q. 4. Manchmal sind zwei Quästionen verbunden, manchmal vertauscht.

IV. Geltung und Anwendbarkeit. Was die kirchenrechtliche Geltung des *Corpus juris canonici* anlangt, so sind dessen Theile strenge zu scheiden. Zwar wurde wiederholt in älterer wie in neuerer Zeit (vgl. z. B. Jacobson in *Weiste's Rechtslexicon* VIII, 1854, 764; *Wasserschleben* in *Herzogs Realencyclopädie* VII, 1880, 496 f.) behauptet, es wäre das Decret *Gratians* als Ganzes in complexu, soweit glossirt, eben dadurch auch recipirt worden; es ist auch zuzugeben, daß die Schule die *Paleae* weniger als die von *Gratian* selbst compilirten Kapitel schätzte, und daß wie sie auch die Praxis ohne Anstand aus und nach dem Decrete citirte; aber so wenig wie eine Bestätigung des Decrets durch einen Papst läßt sich dessen gewohnheitsmäßige Reception als Quelle des gemeinen Kirchenrechts nachweisen. Das Decret (f. d. Art. *Decr. Gratiani*) hat demnach keine gesetzliche Geltung und ist auch in seiner officiellen Ausgabe lediglich eine praktisch gut gemeinte Zusammenstellung des sogen. *jus antiquum*. Einig ist man darüber, daß die *dicta Gratians* keine Rechtskraft besitzen; die *Belege Gratians*, die sog. *auctoritates*, die einzelnen Canones können die Eigenschaft von Rechtsquellen gehabt haben und auch jetzt noch haben. Diese Meinung kann sich nicht nur auf eine Entscheidung der *Rota romana* (*Reiffenstuel*, *Jus can.* I, Prooem. n. 72), sondern auch auf wiederholte Aussprüche *Benedicts XIV.* (*De synodioec.* I, 7, c. 15, n. 6, *Constitut.* 113 „*Redditas*“, § 9 vom 5. December 1744 in dessen *Bullar.* I, Von. 1778, 203) berufen; ihr steht nicht entgegen, daß noch neuestens Stellen des Decrets, z. B. das cap. *Terrulas* (c. 53, C. XII, q. 2 = c. 45 der Synode von *Agde* 506), „ex *jure canonico*“ citirt wurden (*Breve Pius'* IX. vom 3. April 1860 im Archiv für kath. K.-R. VI, 165). Der Berufung einer Partei auf einen Canon des Decrets kann also nicht nur die Gegenpartei eine die Geltung bestreitende Einrede entgegensetzen, sondern der Richter selbst hat von Amtswegen den Werth der angezogenen Stelle zu prüfen. — Die drei folgenden Sammlungen

sind als Gesetzbücher von der päpstlichen Auctorität publicirt, aber in verschiedener Weise. Durch die *Gregoriana* wurden die vorher gebrauchten Sammlungen von *Extravaganten*, die sog. alten *Compilationen*, außer Gebrauch gesetzt, aber die nicht in dieselbe aufgenommenen Canones und *Decretalen* keineswegs abrogirt; letzteres geschah seitens *Bonifatius' VIII.* rücksichtlich der zwischen 1234 und 1295 ergangenen, weder recipirten noch reservirten *Decretalen*; die *Clementinen* sind lediglich eine authentische Sammlung (f. d. betr. Art.). — Als Theile des *Corpus juris canonici* gibt es *Extravagantensammlungen* erst seit 1500 bezw. 1503, da die früheren Gestaltungen derselben zu sehr variierten. Aus demselben Grunde können die übrigen Anhänge vieler Ausgaben des *Corpus juris canonici* nicht als integrierende Theile des *Corpus juris canonici* im bibliographischen Sinne des Wortes angesehen werden. Die zwei *Extravagantensammlungen* *Chappuis'* (f. d. Art. *Extran.*) haben aber den Charakter eines buchhändlerischen Anhangs auch später nicht verloren. Insofern sie Theile des jetzigen *Corpus juris canonici* sind, können sie dessen erstem Theile, dem Decret, gleichgestellt werden; beide sind an innerem Werth freilich sehr verschiedene Privatarbeiten. So gehören also strenge genommen zum *Corpus juris canonici* im Sinne von canonischem Gesetzbuche nur die drei officiellen päpstlichen *Decretalensammlungen*. Von diesem Standpunkte aus schreibt *Benedict XIV.* in der seinem officiellen *Bullarium* vorausgehenden, an die Universität *Bologna* adressirten *Constitutione Jam fere* vom J. 1746: *Quod si appellatione corporis ut ajunt juris canonici comprehendendi tantum debeant decretales congestae a Gregorio IX., Bonifacio VIII. et Clemente V., hoc volumen nostrum isto sane nomine hand contineri certum est; sin autem appellatione Corpus juris canonici intelligendum est, quidquid ab apostolica auctoritate promanat, tunc hujusmodi nuncupatione librum quoque nostrum comprehendendi, nemo inficiabitur . . . Sed quaestionem omittamus, quae de solo nomine continetur.* — Im Widerstreite einzelner Kapitel der drei *Decretalensammlungen* gilt das der älteren Sammlung angehörige durch das der folgenden modificirt. Inwiefern innerhalb derselben Sammlung eine Antinomie vorliegt (vgl. *Phillips*, *Kirchenrecht* I, 423 f. mit *Schulte*, *K.-R.* I, 342 f.), ist die formelle Lücke durch Anwendung der Analogie zu ergänzen. — Der Text der officiellen römischen Ausgabe des *Corpus juris canonici* ist durchweg der authentische, hat aber Gesetzeskraft nur für die drei oft genannten officiellen *Decretalensammlungen*. Deren Titelüberschriften dienen zunächst der systematischen Ordnung; sie können aber von Bedeutung sein, insofern sie Gesichtspunkte abgeben sei es für die Erklärung der unter dieselben gestellten Kapitel, sei es für die Auffassung eines Rechtsbegriffes, als dessen blühende, freilich nie erschöpfende Aussprache sie gelten mögen,